



Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag des ADir. M, vertreten durch Dr. Martin Riedl, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 5, der gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Dezember 2022, W213 2106312-1/63E, betreffend Arbeitsplatzbewertung gemäß § 137 BDG 1979 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Amt der Österreichischen Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek), erhobenen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den **Beschluss** gefasst:

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antragn i c h t s t a t t g e g e b e n .

Begründung:

- 1 Mit der vorliegenden außerordentlichen Revision bekämpft der Revisionswerber unter anderem die Vorschreibung von Sachverständigengebühren gemäß § 76 Abs. 1 AVG iVm § 17 VwGVG. Mit der Revision ist der Antrag verbunden, dieser aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.
- 2 Zum Antrag wird im Wesentlichen vorgebracht, dass der Revisionswerber infolge der fehlenden aufschiebenden Wirkung der Revision gezwungen wäre, die in Rede stehende Zahlung zu leisten, obgleich er die diesbezügliche Leistungspflicht mittels Revision bekämpfe. Überdies hätte ein Amtssachverständiger bestellt werden müssen und hätte der Revisionswerber diesfalls nicht kostenpflichtig werden können. Nach Ansicht des Revisionswerbers werde ihm deshalb unabhängig von seinen persönlichen finanziellen Verhältnissen ein unverhältnismäßiger Nachteil iSd § 30 Abs. 2 VwGG zugemutet.
- 3 Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof einer Revision auf Antrag des Revisionswerbers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.





- 4 Um die vom Gesetzgeber geforderte Interessenabwägung vornehmen zu können, ist es erforderlich, dass der Revisionswerber schon in seinem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung konkret darlegt, aus welchen tatsächlichen Umständen sich der von ihm behauptete unverhältnismäßige Nachteil ergibt, es sei denn, dass sich nach Lage des Falles die Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ohne Weiteres erkennen lassen. Betrifft der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung eine Entscheidung, mit der der Revisionswerber zu Geldleistungen verpflichtet wurde, so genügt der Antragsteller dem genannten Konkretisierungsgebot nur dann, wenn er einerseits seine im Zeitpunkt der Antragstellung bezogenen Einkünfte sowie seine Vermögensverhältnisse und andererseits, sofern es sich um eine physische Person handelt, seine gesetzlichen Sorgepflichten durch konkrete - tunlichst ziffernmäßige - Angaben glaubhaft dartut. Denn nur so wird der Verwaltungsgerichtshof überhaupt in die Lage versetzt zu beurteilen, ob der Vollzug der angefochtenen Entscheidung für den Revisionswerber einen unverhältnismäßigen Nachteil mit sich brächte (vgl. VwGH 24.10.2022, Ra 2022/12/0129, mwN).
- 5 Dieses Erfordernis der Konkretisierung des dem Antragsteller drohenden Nachteils besteht unabhängig vom notwendigen Fehlen eines zwingenden öffentlichen Interesses. An diese Konkretisierungspflicht stellt der Verwaltungsgerichtshof strenge Anforderungen. Die Beurteilung, ob die geltend gemachten Folgen der angefochtenen Entscheidung die Schwelle der Unverhältnismäßigkeit erreichen, hängt entscheidend von den im Aufschiebungsantrag vorgebrachten konkreten Angaben über die eingetretenen Nachteile ab (vgl. erneut VwGH 24.10.2022, Ra 2022/12/0129, mwN).
- 6 Vorliegend fehlt es dem Aufschiebungsantrag bereits an der erforderlichen Konkretisierung der Einkunfts- und Vermögensverhältnisse des Revisionswerbers. Da dem Verwaltungsgerichtshof eine Beurteilung der Folgen der angefochtenen Entscheidung für den Antragsteller mangels



Konkretisierung seiner Einkunfts- und Vermögensverhältnisse nicht möglich ist, war dem Antrag nicht stattzugeben.

W i e n , am 2. Februar 2023

